

Einwohnergemeinde Gerzensee



Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab

1. Juni 2021

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Artikel
1. Organisation und Zuständigkeiten		
Zweck	4	1
Bestattungs- und Friedhofswesen	4	2
Einwohnergemeinderat	4	3
2. Bestattungswesen		
Anzeigespflicht, Bestattungsbewilligung	4	4
Aufbahrung	4	5
Aufbahrungszeit	4	6
Bestattungsvorschriften	5	7
Särge und Urnen	5	8
Bestattungsort	5	9
Bestattungsanspruch	5	10
Bestattungskosten	5	11
Bestattungszeiten	5	12
Bestattungs- und Beisetzungsfeier	6	13
Schliessen des Grabes	6	14
3. Friedhofordnung		
A Allgemeines		
Friedhofruhe	6	15
Besuchszeiten	6	16
Ordnung	6	17
Friedhofabteilungen	6	18
Reihenfolge der Gräber	6	19
Grabmasse	7	20
Familiengräber	7	21
Urnengräber	7	22
Sarg-Reihengräber	7	23
Gemeinschaftsgrab	7	24
Ruhedauer Gräber, Reservationsdauer	8	25
Räumung Gräberfelder	8	26
B Aufbahrungshalle		
Aufbahrungshalle	8	27
C Graberstellung und Grabunterhalt		
Grabeinfassungen	9	28
Fläche für Grabschmuck	9	29
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9	30
Anpflanzen der Gräber	9	31
Art der Bepflanzung	9	32
Haftungsausschluss	10	33

4. Grabmäler

Bewilligungspflicht	10	34
Material, Dimension	10	35
Aufstellen der Grabmäler	10	36
Nicht bewilligte Grabmäler	11	37
Instandhaltung	11	38
Beratung	11	39

5. Gebühren

Gebühren	11	40
----------	----	----

6. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	12	41
Einsprachen, Beschwerden	12	42
Inkrafttreten	12	43
Genehmigungsvermerke	13	

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf

- Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (ZstV; SR 211.112.2)
- Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1)
- Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03.06.2009 (ZV; BSG 212.121)
- Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811) vom 27.10.2010
- Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11)
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gerzensee vom 17. Mai 2010 (in Kraft seit 01.01.2011)

das nachstehende Reglement für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

1. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1

Zweck Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gerzensee.

Art. 2

Bestattungs- und Friedhofswesen ¹Die Einwohnergemeinde Gerzensee beerdigt ihre Verstorbenen auf dem bestehenden Friedhof bei der Kirche Gerzensee, welcher im Eigentum der Einwohnergemeinde steht.

²Der Friedhof der Einwohnergemeinde Gerzensee ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

Art. 3

Einwohnergemeinderat Der Einwohnergemeinderat ist für das Bestattungs- und Friedhofswesen verantwortlich.

2. Bestattungswesen

Art. 4

Anzeigepflicht ¹Die Anzeigepflichten richten sich nach der eidg. Zivilstandsverordnung.

Bestattungsbewilligung

²Aufgrund der Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls des Zivilstandsamts erteilt die Gemeindeverwaltung die Bestattungsbewilligung. Totengräber, Pfarrer und Trauerfamilie setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

Art. 5

Aufbahrung

¹In der Regel sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle nach Kirchdorf zu bringen.

²Auf Wunsch der Erben kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsinstitut besorgt.

Art. 6

Aufbahrungszeit

Die Aufbahrung eines Verstorbenen darf 5 Tage, in Ausnahmefällen 7 Tage, nicht übersteigen.

	Art. 7
Bestattungsvorschriften	¹ Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.
	Art. 8
Särge und Urnen	Das zulässige Material der Särge und Urnen wird in der Bestattungs- und Friedhofordnung geregelt.
	Art. 9
Bestattungsort	Die Ausstreuung von Asche ist auf dem Friedhof nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig.
	Art. 10
Bestattungsanspruch	<p>¹Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Gerzensee haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gerzensee, – auf dem Gemeindegebiet von Gerzensee tot aufgefundene Personen. <p>²Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Gerzensee können auf Wunsch auf dem Friedhof Gerzensee bestattet werden, sofern sie mit der Gemeinde besonders verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch den zuständigen Ressortchef des Gemeinderats. Die Bestattung ist nach den Bestimmungen dieses Reglementes kostenpflichtig.</p>
	Art. 11
Bestattungskosten	<p>¹Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.</p> <p>²Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gerzensee und in der Gemeinde aufgefundene unbekannte Verstorbene haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse bezahlt werden können, b. keine Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und c nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen. <p>³Die Einwohnergemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.</p> <p>⁴ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder Feuerbestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.</p>
	Art. 12
Bestattungszeiten	Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden zwischen Montag und Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.

Bestattungs- und Beisetzungsfeier	<p>Art. 13</p> <p>¹Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen und der örtlichen Kirchgemeinde.</p> <p>² Bestattungen, die nicht nach Absatz 1 erfolgen, sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Die Erben sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.</p>
Schliessen des Grabes	<p>Art. 14</p> <p>¹Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab unverzüglich geschlossen.</p> <p>²Jedes Grab wird nach der Bestattung mit einem provisorischen Holzkreuz oder einer Grabplatte versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.</p>

3. Friedhofordnung

A Allgemeines

Friedhofruhe	<p>Art. 15</p> <p>Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.</p>
Besuchszeiten	<p>Art. 16</p> <p>Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen.</p>
Ordnung	<p>Art. 17</p> <p>¹Ruhestörungen und pietätloses Verhalten sind untersagt.</p> <p>²Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten.</p>
Friedhofabteilungen	<p>Art. 18</p> <p>Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungsgräber <ul style="list-style-type: none"> - für Erwachsene - für Kinder b) Urnengräber mit Grabfeld c) Urnengräber mit Grabplatte d) reservierte Gräber (unterer Friedhof) e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen f) Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung
Reihenfolge der Gräber	<p>Art. 19</p> <p>Die Zuteilung von Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.</p>

Art. 20

Grabmasse

¹Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen:

	Tiefe
– Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	150 cm
– Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	100 cm
– Urnengräber	70 cm

Länge und Breite je nach Bedarf.

²Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt mindestens 30 cm.³Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.**Art. 21**Bestehende
Familiengräber

Die bestehenden Erdbestattungsgräber werden bis zum Ablauf der Ruhezeit an ihren derzeitigen Standorten weitergeführt. Bis dahin dürfen auf diesen Erdbestattungsgräbern Urnen beigesetzt werden.

Art. 22

Urnengräber

¹ In Urnengräbern mit Grabfeld sowie bei reservierten Urnengräbern mit Grabplatz können maximal vier Urnen beigesetzt werden.² In den übrigen Urnengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.**Art. 23**

Sarg-Reihengräber

In Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

Art. 24

Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.²Die Erben verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt.³Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Gemeinderat und der Friedhofgärtner zuständig.⁴Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- Auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der Erben.
- Sind keine Erben bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

⁵Auf Wunsch kann der Name des Verstorbenen auf einer einheitlichen Tafel festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührenreglement geregelt. Nach Ablauf von mindestens 15 Jahren wird bei Platzbedarf jeweils die älteste Tafel entfernt.

Art. 25

Ruhedauer Gräber

¹Die ordentliche Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab sowie für Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung ist unbestimmt. Für alle anderen Gräber beträgt sie 20 Jahre.

²Die Ruhedauer jedes Einzelgrabes wird immer vom Zeitpunkt der ersten Bestattung an gerechnet. Bei Erdbestattungsdoppelgräbern wird die Ruhedauer vom Zeitpunkt der zweiten Bestattung an gerechnet.

³Die spätere Beisetzung von Urnen auf bestehenden Gräbern ist bis zur Hälfte der Ruhedauer erlaubt.

⁴Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

⁵Die Exhumierung von Leichen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BestV)

Reservationsdauer

⁶Die Reservationsdauer für reservierte Gräber beträgt 30 Jahre, sie beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Ressortchefs des Gemeinderats. Erfolgt während der Reservationsdauer eine Bestattung oder eine Beisetzung, wird dadurch die Ruhedauer ausgelöst.

⁷Die Aufgabe der Reservation berechtigt nicht zur Rückerstattung der Reservationsgebühr.

Art. 26

Räumung Gräberfelder

¹Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung der Gräberfelder verfügen.

²Die Aufhebungsverfügung ist zwei Mal im Amtsanzeiger zu publizieren. Den Erben ist für die Räumung der Gräber eine Frist von zwei Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat über die Gräber verfügen.

³Erben, die ausserhalb des Erscheinungsbereiches des Amtsanzeigers wohnhaft sind, werden von der Gemeindeverwaltung schriftlich benachrichtigt, sofern die Adresse bekannt ist.

B Aufbahrungshalle**Art. 27**

Aufbahrungshalle

¹Die Nutzung der Aufbahrungshalle in Kirchdorf ist über die Gemeindeverwaltung Gerzensee anzumelden.

²Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle Kirchdorf werden den Erben des Verstorbenen belastet.

³Im übrigen richtet sich die Benutzung der Aufbahrungshalle Kirchdorf nach den dafür erlassenen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Kirchdorf.

C Graberstellung und Grabunterhalt

Art. 28

Grabeinfassungen

¹Die Einfassung der Sarg-Reihengräber wird durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

²Den Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen besorgt der Friedhofgärtner.

Art. 29

Fläche für Grabschmuck

Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber mit Grabfeld darf einzig die freigelassene Fläche benützt werden.

Art. 30

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

¹Die Erben sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch an Dritte übertragen. Einzig bei der definitiven Umgebungsgestaltung ist die Anpflanzung des Grabes Sache der Einwohnergemeinde.

²Kommen die Erben ihrer Pflicht nicht nach, ist der Friedhofgärtner befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Können die Erben die Kosten nicht übernehmen, werden diese von der Einwohnergemeinde getragen.

³Das Anpflanzen und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt der Friedhofgärtner.

Art. 31

Anpflanzen der Gräber

¹Bis zur definitiven Umgebungsgestaltung dürfen als Grabschmuck nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen verwendet werden.

²Der Friedhofgärtner ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Erben selber geschieht.

Art. 32

Art der Bepflanzung

¹Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Rasen anzusäen.

²Bäume, ausgenommen Zwergnadelbäume, dürfen nicht gepflanzt werden. Dem Gemeinderat steht das Recht zu, Bepflanzungen, welche stören oder unpassend wirken, zu beanstanden und nötigenfalls entfernen zu lassen.

³Pflanzen, die höher als 1.05 m sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Erben diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofgärtner ausgeführt. Die Kosten können den Erben in Rechnung gestellt werden.

⁴Hinter den Grabmälern dürfen durch Erben keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

Art. 33

Haftungsausschluss

¹Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Einwohnergemeinde für Schäden, die durch Gemeindebeauftragte verursacht werden.

4. Grabmäler**Art. 34**

Bewilligungspflicht

¹Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

²Auf dem Gesuch ebenfalls aufzuführen sind: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 35

Die Gestaltung und die Dimensionen der Grabmäler wird in der Bestattungs- und Friedhofverordnung geregelt.

Art. 36

Aufstellen der Grabmäler

¹Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.

² Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.

³Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden.

⁴Bei Sarg-Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen und Fundamente müssen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabmalssockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche sein.

⁵Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen. Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, so haben sie für die dafür entstandenen Kosten aufzukommen.

Art. 37

Nicht bewilligte Grabmäler Der Gemeinderat kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt wurden, oder den bewilligten Unterlagen und den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, ist der Gemeinderat berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Art. 38

Instandhaltung ¹Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Erben innert nützlicher Frist instand zu stellen.

²Kommen die Erben ihrer Pflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, ist die Einwohnergemeinde befugt, die Grabmäler auf Kosten der Erben instand stellen zu lassen.

Art. 39

Beratung Der Friedhofgärtner berät auf Wunsch die Erben unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.

5. Gebühren**Art. 40**

		Verstorbene mit Wohnsitz in Gerzensee:	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:
I. Grabplatzgebühren	Erdbestattungsgrab für Erwachsene:	unentgeltlich	1'000.--
	Erdbestattungsgrab für Kinder:	unentgeltlich	500.--
	Urnengrab:	unentgeltlich	700.--
	Reserviertes Urnengrab:	1'500.--	5'000.--
	Reserviertes Familienurnengrab	2'500.--	7'500.--
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
II. Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren	Je Erdbestattungsgrab für Erwachsene einschliesslich Doppelgräber:	600.--	1'200.--
	Je Erdbestattungsgrab für Kinder:	200.--	600.--
	je Urnengrab:	300.--	600.--
	je Urnengrab mit Grabplatte	150.--	300.--
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
III. Besondere Verrichtungen	Exhumierung:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne auf Verlangen:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Schrifttafel auf Gemeinschaftsgrab:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Grabplatte für Urnengrab	nach Aufwand	nach Aufwand

6. Schlussbestimmungen

Art. 41

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen Reglementbestimmungen werden gestützt auf die Strafbestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Gerzensee gemäss den kantonalen Vorschriften gebüsst.

²Bussenverfügungen werden aufgrund einer Anzeige der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 42

Einsprachen,
Beschwerden

¹Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann gestützt auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Erhebt die beschuldigte Person gegen eine Bussenverfügung innert 10 Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Art. 43

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 auf den 01.06.2021 in Kraft.

Aufhebung des bisherigen
Reglementes

²Mit der Inkraftsetzung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.01.2005 aufgehoben.

Reservierte Gräber

⁴Die bestehenden Verträge über reservierte Gräber bleiben bis zu deren Ablauf gültig.

Zustimmung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee vom 31. Mai 2021 beraten und genehmigt.

Gerzensee,

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

E. Hossmann

E. Germann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom XX.XX.XXXX und XX.XX.XXXX bekannt gemacht.

Gerzensee, XX.XX.XXXX

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann